

Anlage1_Geldleistungen gültig ab 01.08.2021

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII wird in Form von Monatspauschalen auf Basis von 220 Betreuungstagen/Jahr berechnet.

Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII - Sachkostenpauschale, Ziffer 2.1	1,91 €	pro Kind pro Stunde
Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII - Anerkennungsbetrag, Ziffer 2.2	4,09 €	pro Kind pro Stunde
Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit, Ziffer 2.3	15,00 €	pro Kind pro Monat

Anzahl der Betreuungsstunden pro Tag	Monatliche Sachkostenpauschale pro Kind	Monatlicher Anerkennungsbetrag pro Kind	Jährlicher Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit pro Kind	Monatliche Geldleistung pro Kind gesamt (gerundet)
3	105,05 €	224,95 €	15,00 €	345,00 €
4	140,07 €	299,93 €	15,00 €	455,00 €
5	175,08 €	374,92 €	15,00 €	565,00 €
6	210,10 €	449,90 €	15,00 €	675,00 €
7	245,12 €	524,88 €	15,00 €	785,00 €
8	280,13 €	599,87 €	15,00 €	895,00 €
9	315,15 €	674,85 €	15,00 €	1.005,00 €

Zusätzliche Geldleistung für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, Ziffer 2.5

2.090,21 € pro Kind pro Jahr

Höhe der Geldleistung für Springerkräfte, Ziffer 2.13

7,20 € pro Kind pro Stunde

Die laufende Geldleistung für sog. „Mitgebrachte Betreuungspersonen“ (= Betreuungspersonen ohne Pflegeerlaubnis) wird ebenfalls in Form von Monatspauschalen auf Basis von 220 Betreuungstagen/Jahr berechnet.

Höhe der laufenden Geldleistung für sog. „Mitgebrachte Betreuungspersonen“, Ziffer 2.8

3,00 € pro Kind pro Stunde